

Kurabgabebesatzung der Gemeinde Rottenbuch vom 14.02.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.10.2020

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottenbuch welche mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 20.04.1993 Nr. 230.22-1405 WM als Erholungsort staatlich anerkannt wurde, folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet Rottenbuch mit Ausnahme des Gemeindeteils Schönberg.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,50 Euro. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde

spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird. Die Gemeinde kann außerdem eine Sonderregelung über die Zahlungspflicht vereinbaren.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsnehmer bzw. Einwohner mit gemeldeter Nebenwohnung in Rottenbuch

(1) Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, oder zur Überlassung an Dritte steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(2) Der pauschale Kurbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, Stichtag der Meldedaten ist der 31.07. eines Jahres.

(3) Für Personen, die ihre Zweit- bzw. Nebenwohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird eine pauschale Jahresgebühr festgelegt. Diese Regelung findet auch für Jahrescamper Anwendung. Als durchschnittliche Aufenthaltsdauer werden 60 Tage zugrunde gelegt, dabei ist es unbedeutend ob diese Tagen tatsächlich erreicht bzw. unterschritten werden.

- (4) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt pro Person und Kalenderjahr 30,00 Euro.
- (5) Die Veranlagung entfällt, wenn der Zweitwohnungsnehmer nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat. Auch Nebenwohnungen von öffentlichen, religiösen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke sind von der Abgabe befreit.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweit- bzw. Nebenwohnungsnehmer über die Benutzung Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kurabgabebesatzung vom 1. 1. 1994 tritt außer Kraft

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Rottenbuch, den 14.02.2017

Markus Bader

1. Bürgermeister